

# RS LvWg 2019/4/1 LVwG-S-1841/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.04.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

01.04.2019

## Norm

AWG 2002 §1 Abs3

AWG 2002 §2 Abs1

AWG 2002 §4 Z2

AWG 2002 §15 Abs3

## Rechtssatz

Eine Ablagerung im Sinne des AWG liegt dann vor, wenn sie nach den erkennbaren Umständen langfristig oder auf Dauer erfolgt, sodass das „Ablagern“ etwas Langfristiges bedeutet, während eine Lagerung dann vorliegt, wenn die betreffenden Stoffe wieder entfernt werden sollen, sodass das „Lagern“ etwas Vorübergehendes bedeutet, wobei sich eine genaue zeitliche Grenze, die das Lagern vom Ablagern trennt, dem AWG nicht entnehmen lässt (vgl VwGH 2012/07/0129).

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; gefährlicher Abfall; Ablagerung; Lagerung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.S.1841.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

09.05.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LvWg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>